

Abarbeitung der Anträge und Anfragen der Finanzausschusssitzung der Gemeinde Barleben vom 22.11.2016 (öffentl. Teil)

TOP 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Die BV-0093/2016 (Top 16) und die BV-0094/2016 (Top 17) wurden von der Verwaltung zurückgezogen.

Zu Top 17 soll ein Meinungsaustausch stattfinden.

Top 16 wird von der Tagesordnung genommen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
4	0	0	0

Anfrage

Herr Lange fragt an, warum die IV-0031/2016 (Top 25) auf dem nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung steht. Er möchte hierzu eine Klärung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Das KVG LSA §52 Abs.2 lautet wie folgt:

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht öffentlich zu verhandeln. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Unstrittig handelt es sich um eine Personalangelegenheit, auch wenn es sich nicht um einzelne spezifische Personalien handelt. Personalbezogene Auswertungen und personalpolitisches Verwaltungshandeln gehören zu den sensiblen Strategiebereichen, welche nicht in der Öffentlichkeit beraten oder verhandelt werden sollen.

TOP 4. Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen, Anregungen und Anträge

Anfrage

Herr Dr. Appenrodt fragt nach, warum die BV-0100/2016 - Umrüstung der gemeindlichen Straßenbeleuchtung auf hocheffiziente LED-Beleuchtung - auf der Tagesordnung des Bauausschusses, jedoch nicht auf der des Finanzausschusses steht. Aus dieser BV ergibt sich eine finanzielle Auswirkung.

Stellungnahme zur **Antrag**
 Anfrage

Bei der Umrüstung der Straßenbeleuchtung handelt es sich um technische Lösungsvarianten.

In den Vorjahren wurde durch die jeweiligen Ortschaftsräte die Ausbauart von Straßen beim grundhaften Straßenausbau per Beschluss definiert. Dazu gehörte auch die Form Straßenbeleuchtung.

Aus diesem Grund wurden im Rahmen der BV-0100/2016 auch alle 3 Ortschaften angehört.

Dadurch, dass die mögliche Umrüstung der Straßenbeleuchtung sich jedoch auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken sollte, war die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Die Notwendigkeit der Hinzuziehung des Finanzausschusses in die Diskussion zur BV-0100/2016 wurde aus folgenden Gründen nicht gesehen:

- der Bauausschuss ist der zuständige Fachausschuss
- es wurden keinerlei Anhaltspunkte gesehen, dass die gemeindlichen Gremien, die über die BV beraten sollten, nicht in der Lage sein sollten, auch die finanziellen Auswirkungen ordnungsgemäß zu betrachten; hier der Bauausschuss, alle 3 Ortschaftsräte, der Hauptausschuss, der Gemeinderat
- fast alle Mitglieder bzw. Sachkundigen Einwohner des Finanzausschusses sind Mitglieder von Ortschaftsräten, und/oder Hauptausschuss, und/oder Gemeinderat

**TOP 10. Kooperationsvereinbarung Reduzierung Zuwendung und Fortführung Hier: Verein Mehrgenerationenzentrum e.V.
Vorlage: BV-0105/2016**

Anfrage

Herr Dr. Appenrodt weist darauf hin, dass das MGZ eine Leaderförderung beantragt hat. Er möchte die Auswirkung einer etwaigen Leaderförderung, auf die Förderung durch die Gemeinde geklärt haben (keine Doppelförderung).

Stellungnahme zur

- Antrag**
- Anfrage**
- Anregung**

Eine Detailplanung der Budgets des MGZs ist in der 1. Phase des Antragsverfahrens beim LEADER-Programm noch nicht notwendig gewesen und ist dementsprechend auch noch nicht erfolgt. Die Förderung über das LEADER-Programm ist grundsätzlich eine Projektförderung.

Die gemeindliche Förderung ist institutioneller Art. Sollten trotzdem einige Positionen vollständig die Förderung der Gemeinde Barleben ersetzen (Teilsummen) wird eine entsprechende Gegenrechnung erfolgen.

Im Fazit bleibt zu sagen, dass die Verwaltung der Gemeinde Barleben darauf bedacht ist, möglichst eine Einsparung von Mitteln zu erzielen (bei Bewilligung der LEADER-Förderung) und dass im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit dem MGZ e.V. eine förderschädliche Doppelförderung vermieden wird.

